

### Sachverhalt

Der Kläger A ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er wurde 1960 in Marokko geboren und kam im Alter von 13 Jahren mit zwei jüngeren Brüdern nach Deutschland, wo deren Mutter bereits lebte. A hat keine Verwandten mehr in Tunesien. Er hat in Deutschland vier Kinder von vier unterschiedlichen Frauen, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen. Das Alter der Kinder, die alle bei ihren Müttern leben, ist 26, 25, 18 und 12. Er hat mit den Kindern nie zusammen gelebt, aber immer mal Kontakt zu ihnen gehabt. A wurde in Deutschland heroinabhängig. 1989 wurde er erstmals wegen Handels mit Betäubungsmitteln in geringer Menge zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. In den Jahren 1991 bis 2006 wurde er wegen 52 Vergehen verurteilt, u.a. wegen Verkehrsdelikten, Widerstandleisten gegen Polizeibeamte, unerlaubten Waffenbesitzes, Raub und Diebstahl sowie Besitzes und Handels mit Betäubungsmitteln. Die verhängten Freiheitsstrafen überstiegen jeweils die Dauer von 12 Monaten nicht. A handelte im Wesentlichen mit kleinen Mengen von Cannabis, um sich selbst Drogen kaufen zu können. Im Mai 2006 wies ihn die zuständige Ausländerbehörde aus Deutschland zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Der Kläger hat dagegen erfolglos den deutschen Rechtsweg beschritten. Im November 2007 wurde er nach Marokko abgeschoben. Er beruft sich in seiner vier Monate nach der letzten deutschen Gerichtsentscheidung erhobenen Beschwerde an den EGMR auf eine Verletzung seines Privat- und Familienlebens. Er habe 34 Jahre in Deutschland gelebt, habe hier all seine persönlichen und familiären Kontakte, in Marokko kenne er dagegen niemanden. Auch habe er nur noch selten Arabisch gesprochen, die Schriftsprache beherrsche er unzureichend. Ihm seien die regelmäßigen Kontakte zu seiner 12-jährigen Tochter (3 Treffen wöchentlich) wichtig. Die Ausländerbehörde berief sich auf das hohe kriminelle Potential, weshalb der Kläger seit 1985 die überwiegende Zeit seines Aufenthalts in Deutschland im Gefängnis verbracht habe. Außerdem steht fest, dass seine Brüder Freunde in Marokko haben. Die Ausweisung ist zwar ohne Frist erfolgt, nach den Verwaltungsvorschriften beträgt die Höchstdauer aber 10 Jahre.

Sein Cousin C ist ebenfalls marokkanischer Staatsangehöriger, wurde 1985 geboren, lebt aber erst seit 2005 in Deutschland. C hat keine Kinder, auch keine Ehefrau in Deutschland. Er wurde hier im Oktober 2007 wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung und Beteiligung an Gewalttaten in Deutschland einschließlich eines Sprengstoffanschlags auf die marokkanische Botschaft in Berlin zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Im Mai 2008 wurde er ausgewiesen, seine innerstaatlichen Rechtsmittel blieben erfolglos. C will seine Abschiebung nach Marokko verhindern. Er trägt vor, ihm drohe in Marokko wegen seiner terroristischen Verbindungen Folter. Nach Berichten des Auswärtigen Amtes der Republik Frankreich sowie von amnesty international werden in Marokko bei Terrorismusverdacht von der Staatsschutzpolizei Maßnahmen angewandt wie Aufhängen an der Decke, Androhung von Vergewaltigung, Elektroschocks, Eintauchen des Kopfes in Wasser, Schläge und Verbrennungen durch Zigaretten. Allerdings hat das marokkanische Außenministerium gegenüber der deutschen Ausländerbehörde im vorliegenden Verfahren erklärt, das marokkanische Recht garantiere die Rechte von Gefangenen. Auch sei Marokko den einschlägigen

internationalen Verträgen und Konventionen beigetreten. Eine diplomatische Zusicherung, den Kläger keiner Folter zu unterziehen, hat Marokko jedoch nicht abgegeben.

Aufgabe:

- 1) Prüfen Sie
  - a) die Zulässigkeit und
  - b) die Begründetheit der Beschwerde des A an den EGMR
  
- 2) Prüfen Sie
  - a) die Begründetheit der Beschwerde des C
  - b) ob der C beim EGMR vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung erlangen kann.

Zugelassene Hilfsmittel:

gebundene Sammlung von Rechtstexten mit EMRK

**Lösungshinweise**

Die Klausur behandelt im Schwerpunkt Fragen der Auslegung von Art. 8 EMRK (Beschwerde des A) und des Art. 3 EMRK (Beschwerde des C). Die Fallkonstellation des A entspricht dem EGMR-Urteil vom 8.1.2009 in der Sache Grant/Vereinigtes Königreich (Nr. 10.606/07 – Newsletter Menschenrechte 2009, 201), die des C ist angelehnt an das EGMR-Urteil vom 28.2.2008 in der Sache Saadi/Italien (Nr. 37.201/06 – NVwZ 2008, 1330).

**1. Beschwerde des A**

a) Zulässigkeit nach Art. 34, 35 EMRK

1. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)
2. Beschwerdeberechtigung
3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs
4. Beachtung der Sechs-Monats-Frist

b) Begründetheit

- 1) Verletzung von Art. 8 EMRK durch Eingriff in Familienleben
  - a) Bestimmung des Schutzbereichs Familie (hier jedenfalls betroffen durch gelebte Beziehung zu seiner 12-jährigen Tochter

b) Eingriff in den Schutzbereich

c) Rechtfertigung des Eingriffs

(aa) gesetzliche Grundlage (ja)

(bb) legitimes Ziel (ja: Aufrechterhaltung der Ordnung + Verhütung von Straftaten)

(cc) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Kriterien nach Urteil Üner u.a.: Schwere der Straftaten, Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Integrationsprobleme in Marokko, Verhalten nach der Tat, Alter der Tochter, Möglichkeit für Tochter in Marokko zu leben, Befristung der Ausweisung

2) Verletzung von Art. 8 EMRK durch Eingriff in Privatleben

(nur wenig Besonderheiten gegenüber Familienleben)

EGMR hielt Eingriff für gerechtfertigt

## **2. Beschwerde des C**

### a) Begründetheit der Beschwerde

Verletzung von Art. 3 EMRK durch Ausweisung

a) Bestimmung des Schutzbereichs

hier geht es um Folter, nicht nur unmenschliche Behandlung

b) Eingriff in Schutzbereich

(aa) Eingriff liegt auch in Ausweisung, nicht nur in Foltermaßnahmen, denn Deutschland reicht mit Ausweisung die Hand zur Ermöglichung der konventionswidrigen Behandlung

(bb) möglicherweise kein Eingriff wegen diplomatischer Zusicherung, die hier aber nicht vorliegt. Abgegebene Erklärung Marokkos schließt Eingriff nicht aus

c) keine Rechtfertigung des Eingriffs möglich – trotz Verurteilung wegen schwerwiegender Taten mit Terrorismusbezug - denn Eingriff in Art. 3 EMRK ist nach Rechtsprechung EGMR nie zu rechtfertigen

### b) Vorläufiger Rechtsschutz gegen Abschiebung

kann nach Art. 39 Abs. 1 Verfahrensordnung des EGMR erlangt werden.